

Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Rüdiger Fritsch
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht

Einführung in die Nanologie

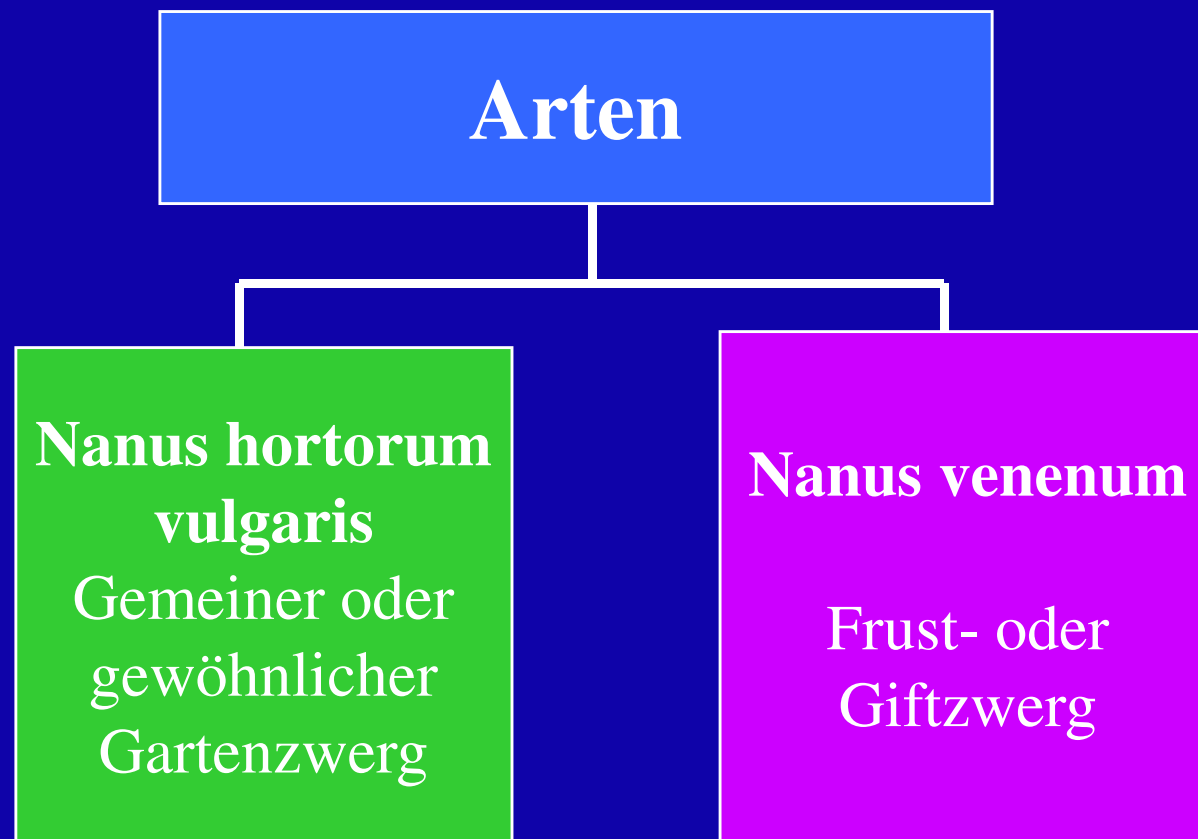
Abstammung



Ursprünglich verzweigte
Darstellung des
Weihnachtsmanns aus
Steingut, ca. 1872 erst-
mals in Deutschland
(Gräfenroda, Thüringen)
in Serie hergestellt

Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht

Einführung in die Nanologie



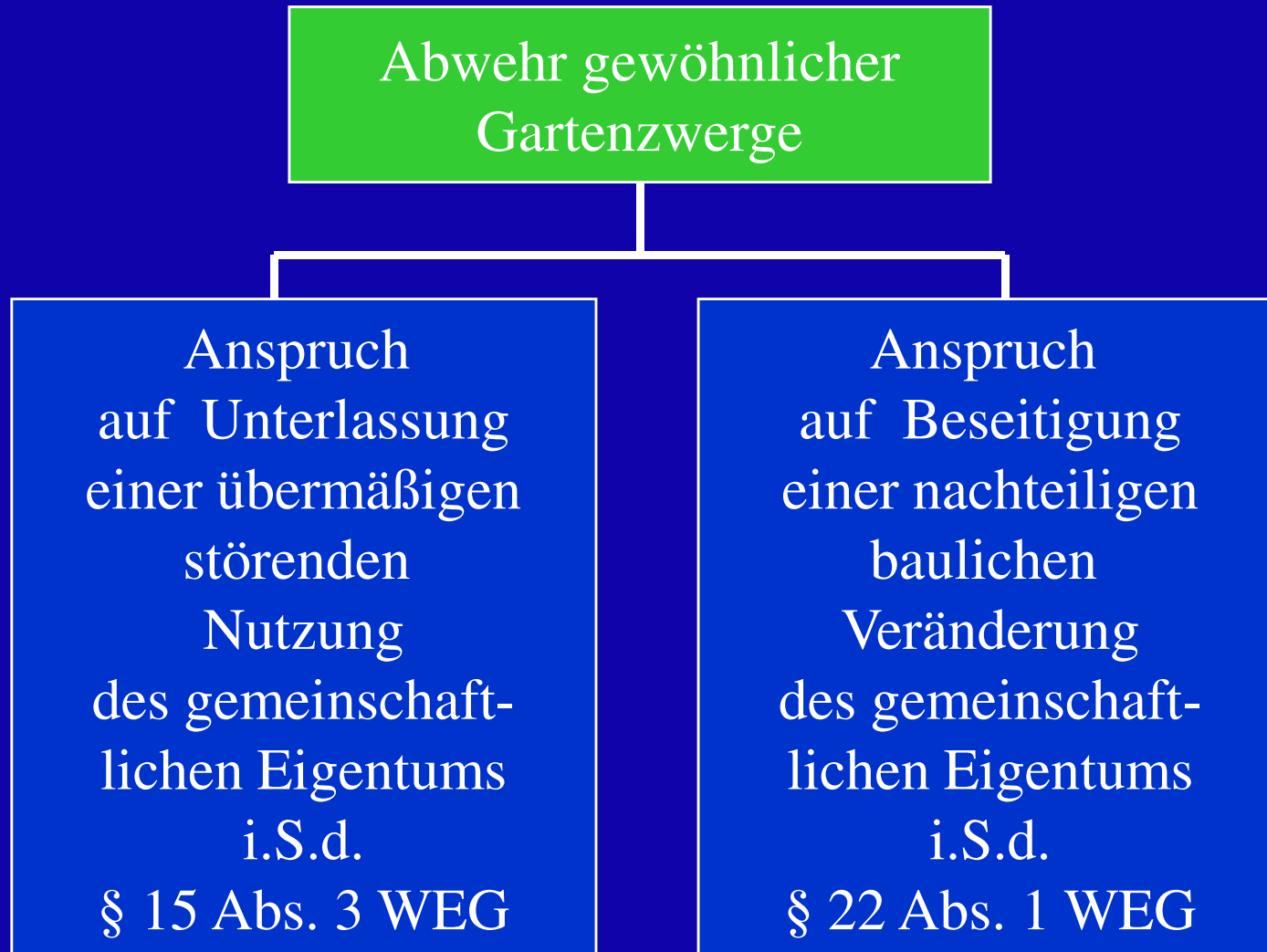
Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht

Ausgangsfrage:

**“Was ist beschränkter:
Gartenzweige aufzustellen
oder
deren Beseitigung zu verlangen?”**

Kurbjuhn, VersR 1988, 1180 f.

Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht



Nanus hortorum vulgaris

Zipfelmütze I

Eigentümer E stellt an der westlichen Grenze des zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Gartens der Wohnanlage zwei ca. 20 bis 25 cm große Gartenzwerge auf.

Die Gartenzwerge können von der an der Grenze verlaufenden Straße aus gesehen werden und fallen insbesondere durch die leuchtend rote Farbe ihrer Zipfelmützen ins Auge.

Die Antragstellerin A verlangt die umgehende Beseitigung der Gartenzwerge als „Symbole der Engstirnigkeit und Dummheit“.

Nanus hortorum vulgaris

Zipfelmütze I

**OLG Hamburg, Beschl. v. 20.4.1988 – 2 W 7/87,
NJW 1988, 2052:**

Es kann offen bleiben, ob es sich bei der Aufstellung der Gartenzwerge um eine bauliche Veränderung oder um eine übermäßige Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums handelt. Vielmehr ist entscheidend, dass die umstrittene Aufstellung von Gartenzwerge bei nicht wenigen Menschen Anstoß erregt und deshalb zu einer nicht ganz unerheblichen Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbilds der Anlage führt.

Nanus hortorum vulgaris

Zipfelmütze II

Eigentümer E stellt im Bereich des seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Teils des Gartens der Wohnanlage drei ca. 25 cm große Gartenzwerge und einen ca. 75 cm großen Gartenzweig auf.

Die Gartenzwerge können von der öffentlichen Straße aus nicht gesehen werden, sind indes von einigen Wohnungseigentümern, insbesondere vom Balkon einer Eigentümerin aus, einsehbar.

Die Eigentümerversammlung beschließt, den E zur Entfernung der Gartenzwerge zu verpflichten.

Nanus hortorum vulgaris

Zipfelmütze II

**AG Recklinghausen,
Beschl. v. 18.10.1995 – 9 II 65/95,
NJW-RR 1996, 657:**

„Die vorhandenen vier Zwerge stellen jedoch in keiner Weise eine Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Eigentums und der Rechte der übrigen Wohnungseigentümer dar.

Es sind aus verständiger und aus rechtlicher Sicht keinerlei Gründe auch nur ansatzweise erkennbar, die das Verlangen einiger Wohnungseigentümer nach Beseitigung dieser Zwerge rechtfertigen könnten. Es handelt sich um völlig „normale“ Gartenzwerge, die weder aufgrund ihrer Größe noch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Aussehens eine irgendwie geartete Störung des Gesamtbildes der Wohnungseigentumsanlage oder eine Wertminderung verursachen können, zumal sie von öffentlichen Wegen aus gar nicht erkennbar sind, sondern nur innerhalb der Wohnungseigentumsanlage, und dort vor allem vom Balkon einer Wohnungseigentümerin.“

Der Gartenzweig im Wohnungseigentumsrecht

Abwehr von Frustzweigen

```
graph TD; A[Abwehr von Frustzweigen] --> B[Anspruch auf Unterlassung einer rechtswidrigen störenden Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums gem. §§ 1004, 823 BGB]; A --> C[Anspruch auf Beseitigung einer nachteiligen baulichen Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums i.S.d. § 22 Abs. 1 WEG];
```

Anspruch
auf Unterlassung
einer rechtswidrigen
störenden
Nutzung
des gemeinschaft-
lichen Eigentums
gem.
§§ 1004, 823 BGB

Anspruch
auf Beseitigung
einer nachteiligen
baulichen
Veränderung
des gemeinschaft-
lichen Eigentums
i.S.d.
§ 22 Abs. 1 WEG

Nanus venenum

Der kleine Exhibitionist

Eigentümer E stellt auf dem Dach seiner Garage einen ca. 50 cm hohen Gartenzweig auf, der eine rote Zipfelmütze und einen rosafarbenen Mantel trägt. Diesen Mantel hält der Gartenzweig in exhibitionistischer Pose mit beiden Händen rechts und links geöffnet. Im Bereich des Schritts sind männliche Genitalien in nicht erigiertem Zustand zu sehen.

Die übrigen Wohnungseigentümer verlangen die Entfernung des exhibitionistischen Gartenzweigs.

Nanus venenum

Der kleine Exhibitionist

AG Essen-Borbeck,

Beschl. v. 30.12.1999 – 19 III 35/99, MDR 2000, 762:

Die Aufstellung des Gartenzwergs stellt eine völlig neuartige Form eines Ziergegenstands dar und ist daher nicht geringfügig. Hinzu kommt, dass der Aufstellungsort auf dem Garagendach untypisch ist. Eine nachteilige zustimmungspflichtige bauliche Veränderung liegt daher vor.

Nanus venenum

Morbides Diorama

Eigentümer E stellt im Bereich seines Gartens ein Diorama aus Gartenzwerge zusammen:

Ein Zwerg zeigt sein entblößtes Hinterteil, ein weiterer zeigt die Zunge und macht das „Fuck-you“-Zeichen.

Ein anderer Zwerg stellt einen Scharfrichter mit einem Henkerbeil dar.

Ein Zwerg baumelt erhängt am Ast eines Baumes.

Einige Zwerge tragen Schilder mit dem Text: „Pfälzer in die Pfalz, Wuppertaler in die Wupper.“

Der Nachbar (Wuppertaler) fühlt sich zunehmend unwohl.

Nanus venenum

Morbides Diorama

**AG Grünstadt,
Urt. v. 11.2.1994 – 2a C 334/93,
NJW 1995, 889:**

Unerheblich ist der Vortrag des Beklagten, dass es sich um Kunstgegenstände handele.

Nanus venenum

Blumegrüße

Eigentümer E stellt mit dem Gesicht zum Hauseingang des Nachbarn gerichtet einen Gartenzweig auf, der die Zunge herausstreckt und das sog. „Fuck-you“-Zeichen zeigt.

Nachdem der Nachbar moniert, wickelt der E einen Verband um den Mittelfinger des Zwergs und steckt diesem eine Blume in die Hand.

Der Nachbar klagt gleichwohl auf Entfernung.

Nanus venenum

Blumengrüße

AG Elze, Urt. v. 18.10.1999 – 4 C 210/99, ZMR 01, 625:

Eine ggf. von dem Hartbrandwichtel ausgehende beleidigende Wirkung (vgl. AG Grünstadt, NJW 1995, 889) ist durch das Verbinden des Mittelfingers sowie Hinzufügen einer Blume durch den Beklagten nicht mehr gegeben. Durch diese Geste des Gartenzwergeres hat es seine mißachtende Wirkung verloren. Allein das Wissen um den Finger unter dem Verband genügt nicht, um von einer beleidigenden Geste gegenüber dem Kläger auszugehen. Durch das Umwickeln des Fingers mit einem Verband und der Verzierung mit einer Blume wird gerade die Interpretation der Geste als "Fuck-you" verhindert. Schließlich läßt sich auch aus der Stellung der Zunge des Hartbandwichtels keine beleidigende Wirkung erkennen.

Der Gartenzwerger im Wohnungseigentumsrecht

